



Ablauf der Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002

28.04.2004

Im Folgenden ist der Ablauf der Berufungsverfahren nach § 98 UG 2002 (siehe Anhang) dargestellt. Dies beinhaltet die Berufungen von unbefristeten oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stellen von UniversitätsprofessorInnen. Die fachliche Widmung ist im Entwicklungsplan festzulegen.

Soll eine UniversitätsprofessorIn für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 UG 2002 nicht anzuwenden. Die RektorIn hat in diesem Fall die KandidatIn für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der UniversitätsprofessorInnen des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist (siehe § 99 UG 2002 im Anhang).

Gemäß § 135 Abs. 1 UG 2002 gilt das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) für alle ArbeitnehmerInnen der Universität. In den §§ 98 und 99 ArbVG (siehe Anhang) ist die Einbindung des Betriebsrates in personelle Angelegenheiten geregelt.

Ablauf / Schritte	Universitätsrat	Rektor	Senat	Fakultät / Dekan	Berufungskommission des Senats	GutachterInnen	Schiedskommission	Administrative Unterstützung
1 Fachliche Stellenwidmung								
1.1 Erstellung des Entwicklungsplans		x						Personalabteilung
1.2 Anpassung des Entwicklungsplans		x						Personalabteilung
1.3 Stellungnahme zum Entwicklungsplan			x					
1.4 Genehmigung Entwicklungsplan	x							
1.5 Information des Betriebsrates (§ 98 ArbVG)		x						
2 Ausschreibung								
2.1 Erstellung Ausschreibungstext		x ¹						Personalabteilung
2.2 Vorlage an den AK für Gleichbehandlung (§ 42 UG 2002)		x						Personalabteilung
2.3 Ausschreibung im In- und Ausland		x						Personalabteilung
3 Einlangen der Bewerbungen								
3.1 Entgegennahme der Unterlagen			x					Büro des Senats
3.2 Allfällige Amtswegige Suche			x					Büro des Senats

¹ Textentwurf durch die Fakultät

Ablauf / Schritte	Universitätsrat	Rektor	Senat	Fakultät / Dekan	Berufungskommission des Senats	GutachterInnen	Schiedskommission	Administrative Unterstützung
3.3 Liste der Bewerbungen an den AK für Gleichbehandlung (§ 42 UG 2002)			x					Büro des Senats
3.4 Liste der Bewerbungen an den Rektor			x					Büro des Senats
4 Gutachter (Ablauf liegt in der Zuständigkeit des Senats)								
Bestellung der Gutachter			x					Büro des Senats
5 Berufungskommission (Ablauf liegt in der Zuständigkeit des Senats)								
Einrichtung der Kommission			x					Büro des Senats
6 Beurteilung (Ablauf liegt in der Zuständigkeit des Senats)								
Gutachten						x		Büro des Senats
7 Präsentation der BewerberInnen								
7.1 Entgegennahme der Gutachten		x						Personalabteilung
7.2 Weiterleitung der Gutachten an die Kommission		x						Personalabteilung
7.3 Vorschlag einer Liste der geeigneten Kandidaten von der Berufungskommission an das Rektorat					x			Büro des Senats
7.4 Prüfung der Liste durch das Rektorat		x						Personalabteilung
7.5 Liste der geeigneten Kandidaten an den AK für Gleichbehandlung (§ 42 UG 2002)		x						Personalabteilung
7.6 Schreiben des Rektorats an die Geeigneten (Einladung zur Präsentation via Homepage, Stellungnahmerecht der Fachbereiche)		x						Personalabteilung
7.7 Erstellung einer Liste für die persönliche Präsentation (Hearing)					x			Büro des Senats
7.8 Liste der Kandidaten für die persönliche Präsentation an den AK für Gleichbehandlung (§ 42 UG 2002)				x				Dekanat
7.9 Festlegung des Präsentationstermins				x				Dekanat
7.10 Einladung zur persönlichen Präsentation				x				Dekanat
7.11 Abhaltung der persönlichen Präsentationen				x				Dekanat
7.12 Beteiligung an den persönlichen Präsentationen				x	x			Dekanat
7.13 Stellungnahmen der Fakultät				x				Dekanat
7.14 Weiterleitung der Stellungnahme an die Kommission				x				Dekanat

Ablauf / Schritte	Universitätsrat	Rektor	Senat	Fakultät / Dekan	Berufungskommission des Senats	GutachterInnen	Schiedskommission	Administrative Unterstützung
8 Besetzungsvorschlag								
Erstellung des Besetzungsvorschlags					x			Büro des Senats
9 Auswahlentscheidung								
9.1 Prüfung des Verfahrens und Besetzungsvorschlags		x						Personalabteilung
9.2 In eventu: Zurückweisung an die Kommission		x						Personalabteilung
9.3 Auswahlentscheidung		x						Personalabteilung
10 AK für Gleichbehandlung								
Stellungnahme des AK für Gleichbehandlung		x						Personalabteilung
11 Schiedskommission								
In eventu: Schiedsverfahren							x	Personalabteilung
12 Betriebsrat								
Information des Betriebsrates (§ 99 ArbVG)		x						Personalabteilung
13 Information								
13.1 Ressourceninformation an den Rektor				x				Dekanat / Pers.
13.2 Überprüfung und Bewilligung		x						Pers. / Budgetabt.
14 Berufungsverhandlung								
14.1 Einladung der KandidatIn		x						Personalabteilung
14.2 Vorgespräche Dekan				x				Dekanat
14.3 Vorgespräche Personalabteilung		x						Personalabteilung
14.4 Verhandlung(en) Rektor		x						Personalabteilung
14.5 Angebot an die KandidatIn		x						Personalabteilung
14.6 Information des Betriebsrates und des AK für Gleichbehandlung (§ 99 ArbVG)		x						Personalabteilung
14.7 Abschluss Arbeitsvertrag		x						Personalabteilung

Anhang:

Gesetzliche Grundlagen aus dem UG 2002:

§ 98. Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.
- (2) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.
- (3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier – davon zwei externe – Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.
- (4) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 3 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.
- (5) Die vier Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle zu beurteilen.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich zu präsentieren.
- (7) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.
- (9) Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.
- (10) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

(11) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(12) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

(13) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

§ 99. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

(1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 zulässig.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.

Gesetzliche Grundlagen aus dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG):

Abschnitt 3: Mitwirkung des Betriebsrates in personellen Angelegenheiten

§ 98. Personelles Informationsrecht

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an Arbeitnehmern und die im Zusammenhang damit in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 99. Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern

(1) Der Betriebsrat kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) Sobald dem Betriebsinhaber die Zahl der aufzunehmenden Arbeitnehmer, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze bekannt sind, hat er den Betriebsrat jener Gruppe, welcher die einzustellenden angehören würden, darüber zu informieren.

(3) Hat der Betriebsrat im Zusammenhang mit der Information nach Abs. 2 eine besondere Information (Beratung) über einzelne Einstellungen verlangt, hat der Betriebsinhaber eine besondere Information (Beratung) vor der Einstellung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine Information nach Abs. 2 nicht stattgefunden hat. Wenn bei Durchführung einer Beratung die Entscheidung über die Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen könnte, ist die Beratung nach erfolgter Einstellung durchzuführen.

(4) Jede erfolgte Einstellung eines Arbeitnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Arbeitnehmers, den Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Arbeitsverhältnisses zu enthalten.

(5) Der Betriebsrat ist vor der beabsichtigten Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften zu informieren; auf Verlangen ist eine Beratung durchzuführen. Von der Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist der Betriebsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist ihm mitzuteilen, welche Vereinbarungen hinsichtlich des zeitlichen Arbeitseinsatzes der überlassenen Arbeitskräfte und hinsichtlich der Vergütung für die Überlassung mit dem Überlasser getroffen wurden. Die §§ 89 bis 92 sind sinngemäß anzuwenden.